



# AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

9. Jahrgang

Dinslaken, 22.12.2016

Nr. 28

S. 1 - 34

## Inhaltsverzeichnis

- **15. Satzung vom 15.12.2016 zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25.01.1971**
- **2. Satzung vom 15.12.2016 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - der Stadt Dinslaken vom 21.12.2011**
- **7. Satzung vom 15.12.2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001**
- **10. Satzung vom 15.12.2016 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 15.03.2006**
- **25. Satzung vom 15.12.2016 Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05. Dezember 1977**
- **1. Satzung vom 15.12.2016 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dinslaken vom 17.12.2014**
- **2. Satzung vom 15.12.2016 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 17.12.2014**
- **Bebauungsplan Nr. 285 (Bereich östlich B 8 / nördlich Stadtgrenze Duisburg)  
hier: Aufstellungsbeschluss**
- **Bebauungsplan Nr. 318 (Bereich beidseitig Gerhard-Malina-Straße zwischen Hünxer Straße und Firma Benteler)  
hier: Erneuter Aufstellungsbeschluss**
- **Bebauungsplan Nr. 22, 27. Änderung  
Bereich Helenenstraße  
a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a Baugesetzbuch  
b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch**
- **100. Flächennutzungsplanänderung  
(Bereich östlich B 8 / nördlich Stadtgrenze zu Duisburg)  
Beteiligung der Öffentlichkeit / öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**
- **Bebauungsplan Nr. 285  
(Bereich östlich B 8 / nördlich Stadtgrenze Duisburg)  
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und Unterrichtung der Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung NRW**
- **Bebauungsplan Nr. 232, 1. Änderung  
(Bereich östlich Hünxer Straße / westlich Lilienthal-Straße)  
Satzungsbeschluss - rückwirkende Inkraftsetzung gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch**
- **Bekanntmachung über die Möglichkeit des Widerspruchs gegen die Datenübermittlung der Meldebehörde**
- **Erlass des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Dinslaken für das Rechnungsjahr 2017**

Herausgeber: Stadt Dinslaken, Der Bürgermeister, Platz d'Agén 1, 46535 Dinslaken

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Abholung im Büro des Bürgermeisters Rathaus, Zimmer 127; auf schriftlichen Wunsch kostenlose Zustellung von Einzel-exemplaren; kostenlose Versendung per Email; abrufbar im Internet unter [www.dinslaken.de](http://www.dinslaken.de)

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 13.12.2016 beschlossene

15. Satzung vom 15.12.2016 zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25.01.1971

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 15.12.2016

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

---

15. Satzung vom 15.12.2016 zur Änderung der Gebührensatzung über die Erhebung von Standgeld bei den Volksfesten im Gebiet der Stadt Dinslaken vom 25.01.1971

---

Aufgrund von § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 – SGV NW 210), jeweils in der zur Zeit aktuellen Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

**I.**

§ 1 (1) erhält folgende Fassung:

Für die Bereitstellung von Standplätzen bei Volksfesten im Stadtgebiet Dinslaken werden, soweit nicht besondere Vereinbarungen getroffen werden, folgende Gebühren (Standgeld je Tag und qm) erhoben:

1. Imbiss, Ausschank, Süßwaren und sonstiger Verkauf	
bis 40 qm	4,95 €
über 40 qm bis 200 qm	3,76 €
über 200 qm	1,78 €
2. Schießwagen und Warenausspielung	
bis 20 qm	3,65 €
über 20 qm	3,39 €
3. Fahrgeschäfte	
bis 100 qm	2,26 €
über 100 qm bis 250 qm	1,13 €
über 250 qm	0,70 €
4. Kinderfahrgeschäfte	
bis 90 qm	1,93 €
über 90 qm	0,96 €
5. Freier Verkauf je Tag	54,91 €

*Die Leistung ist gem. § 4 Nr. 12a UStG steuerfrei, BFH Urteil v. 13.02.2014, V R 5/13.*

**II.**

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 13.12.2016 beschlossene

2. Satzung vom 15.12.2016 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - der Stadt Dinslaken vom 21.12.2011

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 15.12.2016

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

2. Satzung vom 15.12.2016 zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen - Sondernutzungssatzung - der Stadt Dinslaken vom 21.12.2011

---

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), § 1 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz NRW und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**I.**

1. In § 10 wird im Gebührentarif in II. lfd. Nr. 2 die Bezeichnung „mtl.“ durch „tgl.“ ersetzt.
2. In § 15 wird der „Abs. 6“ Abs. 2.

**II.**

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 13.12.2016 beschlossene

7. Satzung vom 15.12.2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 15.12.2016

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

7. Satzung vom 15.12.2016 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandsgebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Dinslaken vom 17.12.2001

---

Aufgrund der §§ 7, 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

I.

§ 2 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

Für Dauernutzer, die sich am Abbuchungsverfahren beteiligen, beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Quadratmeter 0,49 € /Tag.

§ 2 Abs. 2 S. 1 wird wie folgt geändert:

Für alle anderen Marktbesicker beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Quadratmeter 0,61 € /Tag.

II.

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 13.12.2016 beschlossene

10. Satzung vom 15.12.2016 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 15.03.2006

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 15.12.2016

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

10. Satzung vom 15.12.2016 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage vom 15.03.2006

---

Aufgrund der §§ 7, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV. NW. S. 926), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung am 13.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**I.**

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Der Gebührensatz beträgt jährlich für die gem. § 2 Abs. 2 festgelegten Wassermengen 2,33 €/cbm.“

2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„Für Grundstücksflächen nach § 4 dieser Satzung beträgt die Benutzungsgebühr je angefangenen m<sup>2</sup> bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche 0,81 €.“

**II.**

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 13.12.2016 beschlossene

25. Satzung vom 15.12.2016 Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05. Dezember 1977

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 15.12.2016

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

25. Satzung vom 15.12.2016 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken vom 05. Dezember 1977

---

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666/-SGV.NW 2023) und der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW.S. 712/-SGV.NW. 610) – beide in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Dinslaken am 13.12.2016 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Anlage der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Dinslaken (Gebührentarif) vom 05. Dezember 1977 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen:

#### **A. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes von 25 Jahren**

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Bei Wahlgrabstätten  |         |
| a) je ein Wahlgrab nach der Reihe   | 1.669 € |
| b) je ein Wahlgrab in besonderer Lage<br>(Einzellage mit Abstand zum Nachbargrab) | 3.004 € |
| 2. Bei Reihengräbern  |         |
| a) bei Personen bis 5 Jahre   | 833 €   |
| b) bei Personen über 5 Jahre  | 925 €   |
| c) für Totgeburten und Fehlgeburten   | 324 €   |
| d) für Rasengrabstätten mit Gedenkplatte inkl. 25-jähriger Pflege (*1)            | 1.488 € |
| e) für anonyme Rasengräber inkl. 25-jähriger Pflege (*1)                          | 1.488 € |

#### **B. Für die Verleihung des Nutzungsrechtes von 15 Jahren**

- |   |         |
|---|---------|
| a) für ein Urnenwahlgrab, Größe 1,00 x 1,00 m                                   | 733 €   |
| b) für ein Urnenreihengrab  | 706 €   |
| c) für eine Urnenrasengrabstätte mit Gedenkplatte inkl. 15-jähriger Pflege (*1) | 577 €   |
| d) für ein anonymes Urnenreihengrab inkl. 15-jähriger Pflege (*1)               | 577 €   |
| e) für ein Urnengemeinschaftsgrab inkl. 15-jähriger Pflege (**2)                | 1.847 € |
| f) für eine Kammer in der Urnenstele (**2)                                      | 1.276 € |

(\*1) Leistungen gelten nur auf dem Waldfriedhof

(\*\*2) Leistungen gelten nur auf dem Parkfriedhof

#### **C. Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes**

Bei Wahlgräbern wird je Jahr für alle zur Grabstätte gehörenden Grabstellen 1/25 bzw. 1/15 der zum Zeitpunkt des Wiedererwerbs geltenden Gebührensätze erhoben.

**D. Beisetzungen in den unter A. und B. genannten Grabarten**

Die Gebühr für Beisetzungen umfasst die Grabbereitung (Ausheben, Schließen und Einebnen des Grabes).

a)	bei Personen bis 5 Jahre	561 €
b)	bei Personen über 5 Jahre	631 €
c)	bei Personen über 5 Jahre inkl. Tieferlegung	757 €
d)	für Totgeburten und Fehlgeburten	85 €
e)	für Ascheurnen	109 €

Beisetzungen finden grundsätzlich montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr statt. Bei Beisetzungen an Samstagen wird zu der Grundgebühr ein Zuschlag von 100 % erhoben; derartige Beisetzungen werden nur in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr durchgeführt.

**E. Umbettungen, Ausgrabungen, Leichenzelle, Aussegnungshalle**

## 1. Umbettungen

innerhalb des Friedhofs, einschließlich Anfertigung eines neuen Grabes

a)	bei Personen bis 5 Jahre	1.145 €
b)	bei Personen über 5 Jahre	1.222 €
c)	für Ascheurnen	122 €

## 2. Ausgrabungen

zwecks Überführungen, Tieferlegungen oder Obduktionen

a)	bei Personen bis 5 Jahre	604 €
b)	bei Personen über 5 Jahre	679 €
c)	für Ascheurnen	68 €

## 3. Benutzung der Leichenzelle

a)	bei Personen bis 5 Jahre	365 €
b)	bei Personen über 5 Jahre	410 €

## 4. Benutzung der Aussegnungshalle

a)	bei Personen bis 5 Jahre	317 €
b)	bei Personen über 5 Jahre	356 €

5. Für Nebenarbeiten (z. B. Versetzen von Grabsteinen, Beschädigungen an Nachbargräbern) sind der Friedhofsverwaltung die aufgewendeten Kosten zusätzlich zu erstatten.

6. Verdichten von Grabstellen 46 €

## 7. Abräumen der Bepflanzung

a)	Grundkosten für eine Stunde	144 €
b)	jede weitere angefangene halbe Stunde bei besonderem Aufwand	72 €

8. Abräumen von kleinen/mittleren Grabsteinen 153 €

9. Abräumen von großen Grabsteinen 229 €

**F. Genehmigung von Grabzeichen**

1. Reihengräber, Rasengrabstätten mit Gedenkplatte einschließlich Urnenreihen- und Urnenrasengrabstätten mit Gedenkplatte  
Grabzeichen bis 0,80 m Höhe 52 €
2. Wahlgräber einschließlich Urnenwahlgräber
  - a) Grabzeichen bis 1,30 m Höhe 80 €
  - b) Grabzeichen über 1,30 m Höhe 120 €

**G. Verschiedenes**

1. Benutzung des Leichenöffnungsraumes 190 €
2. Zweitausfertigung einer Erwerbsurkunde 15 €
3. Umschreibung von Nutzungsrechten 20 €
4. Ausstellung einer Ausweiskarte für Gewerbetreibende 50 €

**Artikel II**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 13.12.2016 beschlossene

1. Satzung vom 15.12.2016 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dinslaken vom 17.12.2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 15.12.2016

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

1. Satzung vom 15.12.2016 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dinslaken vom 17.12.2014

---

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 685ff) des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrGW) vom 24.02.2012 (BGBl. 2012, S. 212ff), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff., zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, BGBl. I 2012, S. 257), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 863, ber. 975), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2353), hat der Rat der Stadt Dinslaken in seiner Sitzung vom 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 12 Standplatz für Abfallbehälter und Abfallsäcke wird wie folgt neu gefasst:

#### § 12 Standplatz für Abfallbehälter und Abfallsäcke

(1) Die Abfallbehälter sind auf den angeschlossenen Grundstücken aufzustellen. Der / Die Anschlusspflichtige hat auf den Grundstücken einen Standplatz für die Abfallbehälter einzurichten. Der Standplatz ist in den Fällen der Absätze 4 und 5 Satz 1 mit der Stadt Dinslaken abzustimmen.

(2) Die zu leerenden Abfallbehälter bis 240 Liter Fassungsvermögen und die 1.100 Liter Abfallbehälter gemäß Abs. 4 Satz 2 und die Abfallsäcke sind von den Anschlusspflichtigen zu den festgesetzten Abfuhrterminen so am Straßenrand aufzustellen, dass weder der Straßenverkehr, noch Fußgänger gefährdet oder behindert werden. Ist ein Gehweg vorhanden, so sind die Behälter auf den Gehweg am Fahrbandrand zu stellen.

Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter von den Anschlusspflichtigen unverzüglich wieder aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

(3) Sofern angeschlossene Grundstücke nicht an einer vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße liegen (z. B. Hinteranlieger) oder sofern das Sammelfahrzeug aus verkehrsrechtlichen Gründen (z. B. Straße zu schmal oder ständig von Fahrzeugen zugeparkt) oder aus Gründen der Unfallverhütung (z. B. keine Wendemöglichkeit) eine Straße nicht befahren kann, so sind die Abfallbehälter vom dem/der Anschlusspflichtigen bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug befahrbaren Straße zu bringen.

(4) Die 1.100 Liter Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück nicht mehr als 15 Meter vom öffentlichen Straßenraum entfernt liegt und den Anforderungen nach Abs. 6 entspricht, werden von der Stadt von dem jeweiligen Standplatz auf dem Grundstück zur Entleerung geholt und nachher wieder zum Standplatz zurückgebracht. Bei größerer Entfernung oder Nichteinhaltung der Vorgaben gem. Abs. 6 für den Standplatz und den Transportweg ist die Stadt von dem gebührenfreien Holen und Zurückbringen der Abfallbehälter befreit.

(5) Auf Antrag des / der Grundstückseigentümers/in werden Abfallbehälter (Restmüll, Biomüll, Papier / Pappe / Karton) in den Größen bis 240 Liter und 1.100 Liter (Standplatz mehr als 15 Meter vom öffentlichen Straßenraum entfernt) von der Stadt vom Standplatz geholt und nach der Entleerung zurückgebracht (Vollservice). Der Vollservice ist gebührenpflichtig. Es werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung der Stadt Dinslaken erhoben. Der Vollservice kann nur für alle Abfallbehälter auf dem Grundstück beantragt werden. Nicht möglich ist der Vollservice nur für einzelne Abfallarten und / oder einzelne Gefäße von Miet- oder Eigentumswohnungen. Für das privat organisierte System der Sammlung von Leichtstoffverpackungen (gelbe Tonne) wird der Vollservice von der Stadt nicht angeboten. Der Vollservice kann aus Gründen der Tourenplanung nur bis zum 30.06. eines Jahres für den 01.01. des folgenden Jahres beantragt bzw. abgemeldet werden. Nur bei besonders begründeter und nachgewiesener Dringlichkeit wird der Vollservice unterjährig angeboten, sofern es die Mitarbeiter und Fahrzeugkapazitäten zulassen.

(6) Sofern die Abfallbehälter in den Fällen des Abs. 4 und 5 von der Stadt an dem Standplatz abzuholen und zurückzubringen sind, müssen sich die Standplätze und Transportwege auf dem Grundstück in verkehrssicherem Zustand befinden, frei von Hindernissen (Stufen, Schwellen, Einfassungen, Rinnen o. ä.) und ausreichend beleuchtet sein. Die Transportwege müssen ausreichend breit und für den Transport geeignet befestigt sein. Türen und Tore sollen mit Feststelleinrichtungen versehen sein und den Transport möglichst wenig behindern. In geschlossenen Räumen oder bei überdachten Standplätzen soll die Deckenhöhe mindestens 2 Meter betragen. Die Abfallbehälter müssen frei zugänglich sein.

(7) Beim Vollservice kann die Stadt Ausnahmen von den Anforderungen an die Standorte und Transportwege (Abs. 6) machen, sofern die Vorgaben der Arbeitsmedizin und Arbeitssicherheit eingehalten werden. Der zusätzliche Mehraufwand bzw. die Mehrbelastung wird bei der Gebührenfestsetzung berücksichtigt. Die Stadt entscheidet im Einzelfall, ob der Vollservice aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist.

## **Artikel 2**

Die Änderung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 13.12.2016 beschlossene

2. Satzung vom 15.12.2016 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 17.12.2014

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 15.12.2016

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

## 2. Satzung vom 15.12.2016 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Dinslaken für die öffentliche Abfallbeseitigung der Stadt Dinslaken vom 17.12.2014

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 SGV NW 2023) der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 – SGV NW 610) und der §§ 2, 3, 5 und 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NW S. 250) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Dinslaken am 13.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### I.

#### 1. § 3 Abs. 8 wird wie folgt hinzugefügt:

Auf Antrag des / der Grundstückseigentümers/in werden Abfallbehälter (Restmüll, Biomüll, Papier / Pappe / Karton) in den Größen bis 240 Liter und 1.100 Liter (Standplatz mehr als 15 Meter vom öffentlichen Straßenraum entfernt) von der Stadt vom Standort geholt und nach der Entleerung zurückgebracht (Vollservice). Der Vollservice kann nur für alle Abfallbehälter auf dem Grundstück beantragt werden. Nicht möglich ist der Vollservice nur für einzelne Abfallarten und / oder einzelne Gefäße von Miet- oder Eigentumswohnungen. Für das privat organisierte System der Sammlung von Leichtstoffverpackungen (gelbe Tonne) wird der Vollservice von der Stadt nicht angeboten.

Wird für die Abfuhr der Abfallbehälter der Vollservice gemäß § 12 Abs. 5 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dinslaken erbracht, so wird für jede dieser Leistungen eine jährliche Gebühr erhoben. Die Gebühr je Behälter, getrennt nach 2-Radgefäßen bis 240 Liter und 4-Radgefäßen mit 1.100 Liter, ergibt sich in Abhängigkeit von der zu laufende Wegstrecke zum Standort des jeweiligen Behälters, evtl. vorhandenen Hindernissen am Standort und / oder auf dem Transportweg sowie dem gewählten Entsorgungsrhythmus.

Die Höhe der Gebühr beträgt jährlich:

zu laufende Wegstrecke zum Standort des Abfallbehälters			Gebühr für 2-Radgefäße (bis 240 Liter Abfallbehälter)		
			Jahresgebühr in €		
Meter			wöchentliche Entsorgung	14-tägige Entsorgung	4-wöchentliche Entsorgung
	bis	15	69,33	34,66	17,33
> 15	bis	30	139,70	69,85	34,93
> 30	bis	45	210,08	105,04	52,52
> 45	bis	60	279,41	139,70	69,85
> 60	bis	75	349,78	174,89	87,45
> 75	bis	90	420,16	210,08	105,04
Zuschlag für mehr als 3 Trep- penstufen oder Rampen			52,00	26,00	13,00

zu laufende Wegstrecke zum Standort des Abfallbehälters			Gebühr für 4-Radgefäße (1.100 Liter Abfallgefäße)		
			Jahresgebühr in €		
Meter			wöchentliche Entsorgung	14-tägige Entsorgung	4-wöchentliche Entsorgung
	bis	15	gebührenfrei		
> 15	bis	30	174,37	87,18	43,59
> 30	bis	45	262,60	131,30	65,65
> 45	bis	60	349,78	174,89	87,45
> 60	bis	75	436,97	218,48	109,24
> 75	bis	90	525,20	262,60	131,30
Zuschlag für mehr als 3 Trep- penstufen oder Rampen			Nach Vorgaben der Berufsgenossenschaft nicht zulässig.		

2. § 3 Abs.9 wird wie folgt hinzugefügt:

Werden bei dem Vollservice über Absatz 8 hinaus weitere Mehrleistungen nach § 12 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dinslaken erbracht, so wird für diese Leistungen ein jährlicher Zuschlag erhoben. Die zusätzliche Gebühr bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand. Als Verrechnungssatz wird ein Betrag von 2,02 € je Minute festgelegt.

**II.**

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

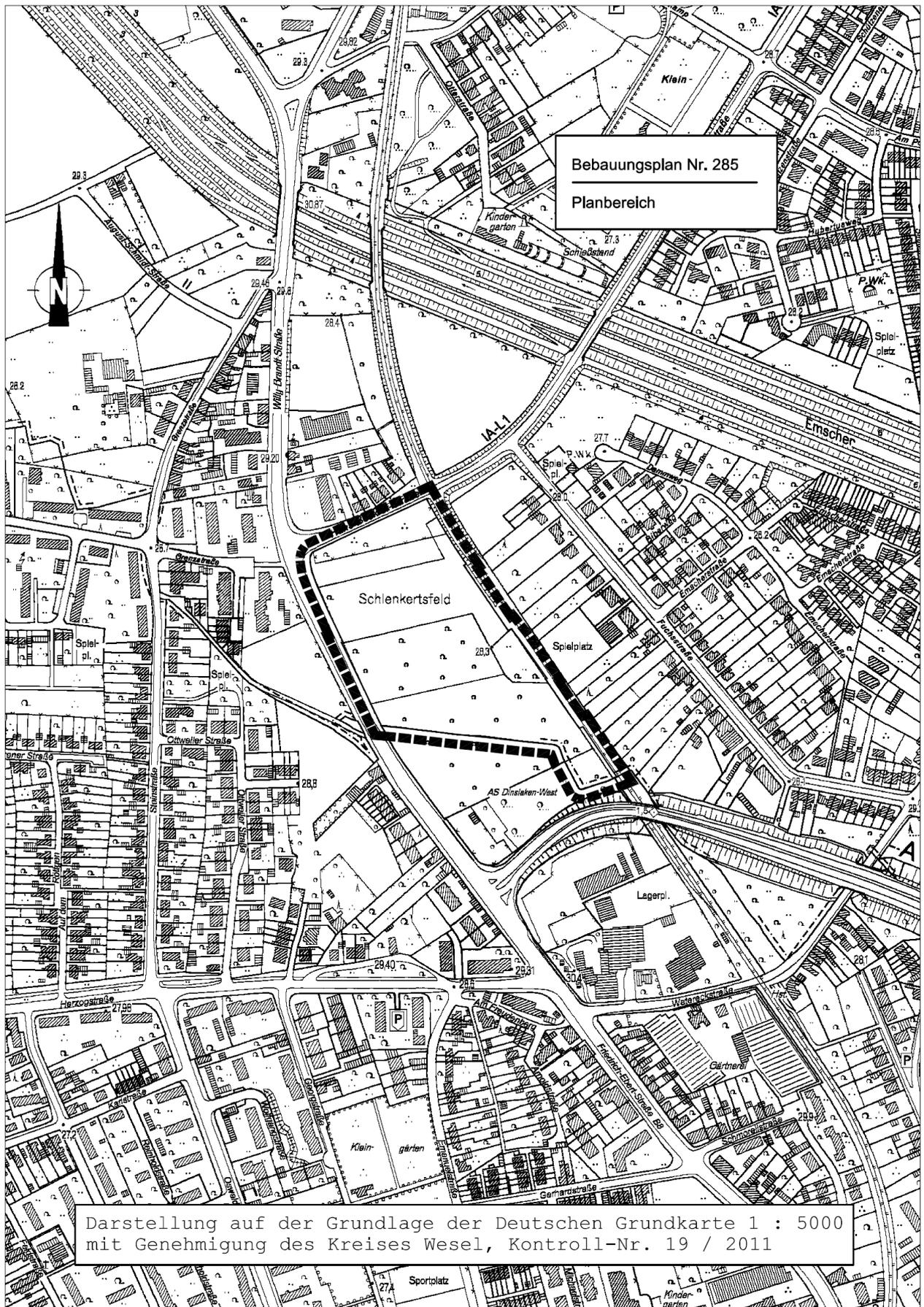
Die vom Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken am 30.11.2016 beschlossene

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 285 gemäß §§ 1 und 2 Baugesetzbuch  
(Bereich östlich B 8/nördlich Stadtgrenze zu Duisburg)

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 16.12.2016

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister



## **Bekanntmachungsanordnung**

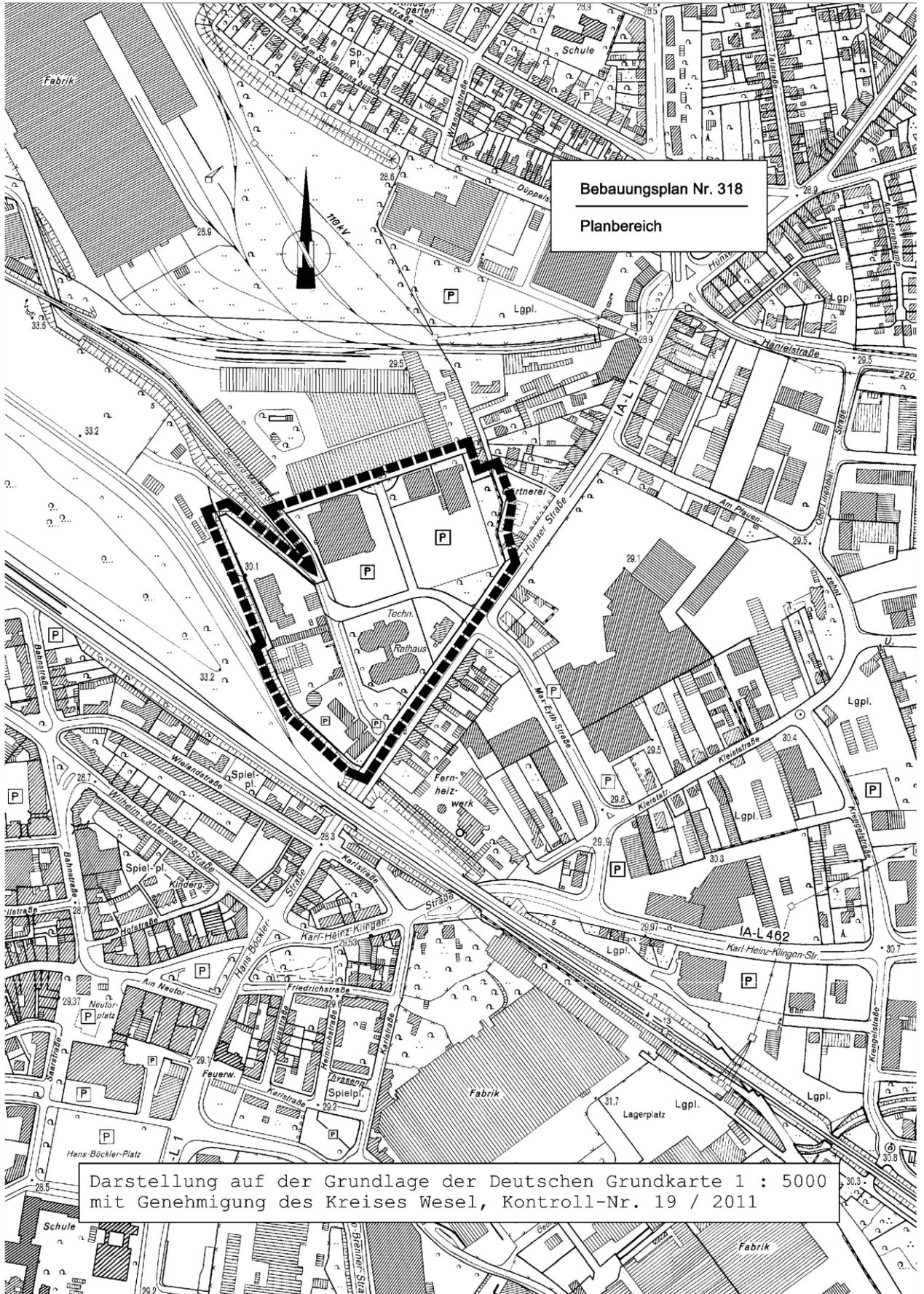
Die vom Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken am 30.11.2016 beschlossene

erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 318 (Bereich beidseitig Gerhard-Malina-Straße zwischen Hünxer Straße und Firma Benteler) gemäß §§ 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) und die Fortführung des Planverfahrens im Regelverfahren

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 16.12.2016

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken am 30.11.2016 beschlossene

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22, 27. Änderung (Bereich Helenenstraße) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 16.12.2016

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

### **Bebauungsplan Nr. 22, 27. Änderung (Bereich Helenenstraße)**

**hier:** a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13a Baugesetzbuch  
b) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Dinslaken hat am **30.11.2016** beschlossen:

1. den Bebauungsplan Nr. 22, 27. Änderung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufzustellen.
2. der betroffenen Öffentlichkeit und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu geben.

Die Beschlüsse zum obigen Bebauungsplan werden hiermit bekannt gemacht.

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Dinslaken hat am 30.11.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22, 27. Änderung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch beschlossen.

Gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Dazu kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 22, 27. Änderung mit der Begründung im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, 1. Obergeschoss, jeweils montags bis freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr und montags bis donnerstags von 14 Uhr bis 16 Uhr eingesehen werden. Stellungnahmen können bis zum **01.02.2017** abgegeben werden.

Für den in der Planbereichsskizze gekennzeichneten Bereich wird ein Bebauungsplan für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzung für die Errichtung einer Wohnanlage mit 15 öffentlich geförderten und 5 frei finanzierten Wohnungen, davon 16 Wohnungen barrierefrei, aufgestellt.

Der rechtsgültige Bebauungsplan Nr. 22 der Stadt Dinslaken aus dem Jahr 1963 setzt für das Plangebiet entsprechend der ursprünglichen Schulnutzung „Fläche für den Gemeinbedarf – Schule“ fest und entspricht damit nicht dem vorliegenden Planungsziel. Die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes ist daher erforderlich.

Der Bebauungsplan Nr. 22, 27. Änderung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt, da das Plangebiet sich in einem bebauten Siedlungsbereich befindet und es sich hier um eine Maßnahme der Nachverdichtung und damit um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt.

In diesem Verfahren sind weder eine Umweltprüfung noch ein Umweltbericht erforderlich. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit werden im weiteren Verfahren beteiligt.

Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Die Unterlagen können unter <https://www.dinslaken.de/de/wirtschaft-wohnen/aktuelle-planungen-09.03/> abgerufen werden.

Dinslaken, 16.12.2016

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

### **100. Flächennutzungsplanänderung (Bereich östlich B 8 / nördlich Stadtgrenze zu Duisburg)**

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Der Planungs-, Umweltschutz-, Grünflächen- und Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Stadt Dinslaken hat am 30.11.2016 die Verwaltung beauftragt, das Planverfahren fortzusetzen und die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Der Planentwurf mit der Begründung und dem Umweltbericht liegt in der Zeit **vom 02.01.2017 bis 01.02.2017** im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Straße 81, I. Obergeschoss, jeweils montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr öffentlich aus. Bisheriges Ortsrecht, das bei Rechtsverbindlichkeit des Planes außer Kraft tritt, wird ebenfalls öffentlich ausgelegt.

Mit der Begründung wird der Umweltbericht (Ingenieurbüro Drabben, 2016) mit ausgelegt. Dieser enthält folgende Inhalte:

- Auswirkungen auf den Menschen durch die Nutzung als gewerbliche Baufläche
- Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt durch die Darstellung/ Sicherung von Teilflächen als Wald sowie die Darstellung anderer Teilflächen als gewerbliche Baufläche
- Auswirkungen auf Boden und Wasser durch Versiegelung von Flächen
- Auswirkungen auf Luft und Klima durch die Änderung der Luftaustauschsituation
- Auswirkungen auf Landschaftsbild/ Ortsbild durch den Verlust des ländlichen Charakters
- Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter liegen nicht vor

Folgende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau NRW zur Zunahme der Verkehrsbelastung
- Stellungnahme der Stadt Duisburg zu verkehrsbezogenen und gewerblichen Immissionen
- Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Holz zur Inanspruchnahme bestehender Waldflächen
- Stellungnahme des Kreises Wesel zu den Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zur Durchführung einer Artenschutzprüfung

Die erforderlichen Unterlagen (Begründung, Planentwurf, durchgeführte Untersuchungen) finden Sie auch im Internet über folgenden Pfad:

<https://www.dinslaken.de/de/wirtschaft-wohnen/aktuelle-planungen-09.03/>

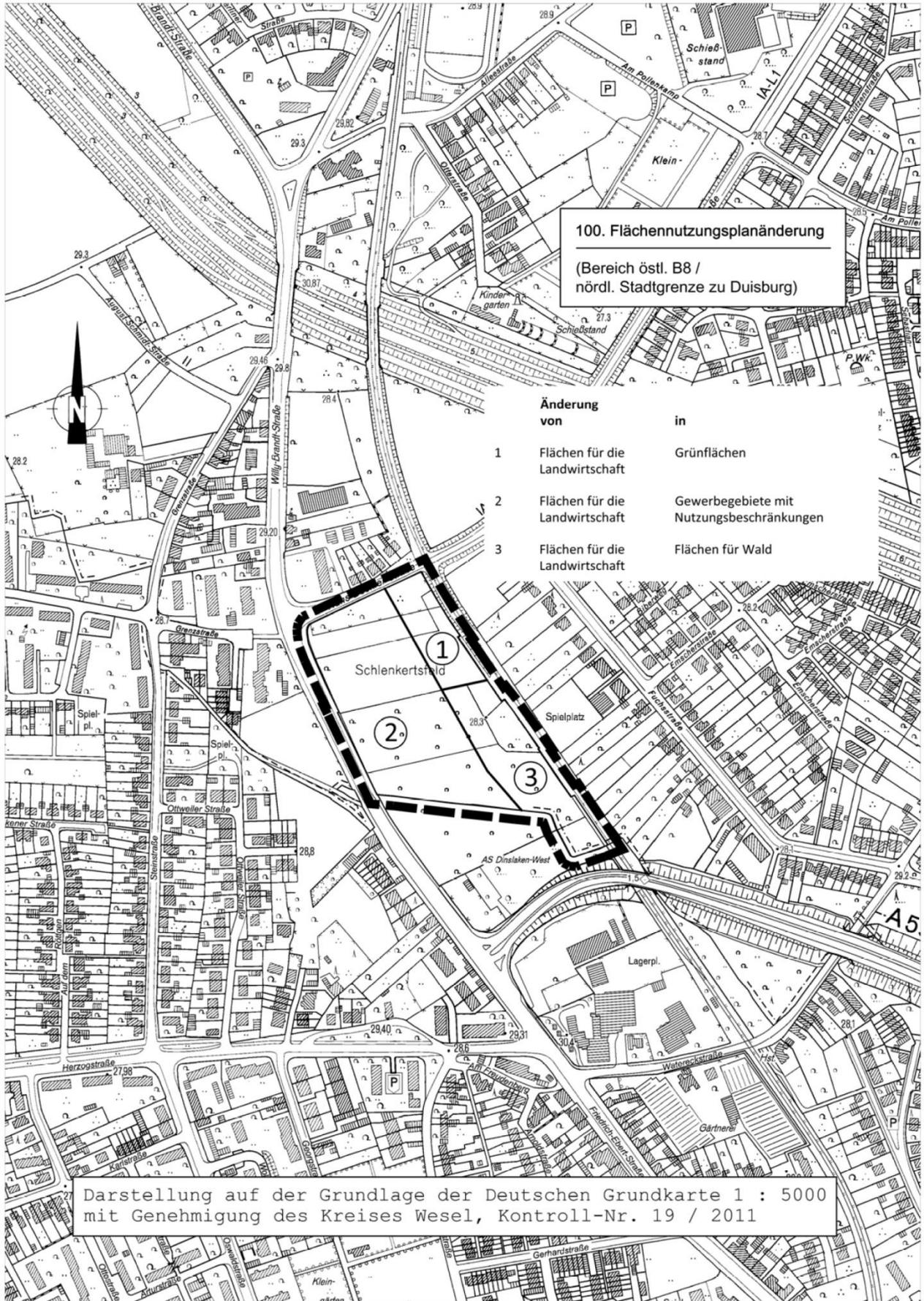
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Dinslaken, 14.12.2016

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz  
Beigeordneter



## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

**Bebauungsplan Nr. 285  
(Bereich östlich B8 / nördlich Stadtgrenze Duisburg)**

**hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch und Unterrichtung der Einwohner gemäß § 23 Gemeindeordnung NRW**

In der Zeit vom **02.01.2017** bis zum **01.02.2017** kann die Öffentlichkeit sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren. Die Planbereichsskizze, die Begründung mit dem aktuellen Verfahrensstand des Bebauungsplans Nr. 285, werden im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, jeweils montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr ausgelegt. Bisheriges Ortsrecht, das bei Rechtsverbindlichkeit des Planes außer Kraft tritt, wird ebenfalls bereitgehalten. Die erforderlichen Unterlagen (aktueller Planungsstand, Begründung, Planbereichsskizze, bisheriges Ortsrecht) finden Sie auch im Internet über folgenden Pfad:  
<https://www.dinslaken.de/de/wirtschaft-wohnen/aktuelle-planungen-09.03/>

Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit die Planung zu erörtern und Stellungnahmen zum Planentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abzugeben.

Der Planbereich ist aus der nachfolgenden Skizze ersichtlich.

Dinslaken, 14.12.2016

Der Bürgermeister  
In Vertretung

gez. Dr. Thomas Palotz  
Beigeordneter



## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 13.12.2016 beschlossene

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 232 (Bereich östlich der Hünxer Straße / westlich der Otto-Lilienthal-Straße) und die rückwirkende Inkraftsetzung zum 16.10.2015

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Dinslaken, 16.12.2016

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

### **Bebauungsplan Nr. 232, 1. Änderung (Bereich östlich der Hünxer Straße / westlich Otto-Lilienthal-Straße)**

Der Rat der Stadt Dinslaken hat am 13.12.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 232 einschließlich Begründung gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Die Satzung wird im ergänzenden Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 16.10.2015 in Kraft gesetzt.

Für eine rechtskonforme Satzung wurde der Plan überarbeitet und ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 BauGB durchgeführt. Im ergänzenden Verfahren wurde nun das Sondergebiet nach der Art der baulichen Nutzung und dem Störgrad gegliedert. Die überarbeitete Planurkunde wird zusammen mit der ursprünglichen Planurkunde Teil der Satzung.

Da das ergänzende Verfahren zur Behebung von Fehlern nur die Änderungen zum Immissionsschutz betrifft, wird die Satzung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des bisherigen Planes zum 16.10.2015 in Kraft gesetzt.

Der Planbereich ist aus der beigefügten Skizze ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 232 rückwirkend zum 16.10.2015 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 232, 1. Änderung mit Begründung kann im Technischen Rathaus, Stabsstelle Stadtentwicklung, Hünxer Str. 81, I. Obergeschoss, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr von jedermann eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt des Planes Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Baugesetzbuch in der zurzeit geltenden Fassung werden unbeachtlich:

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

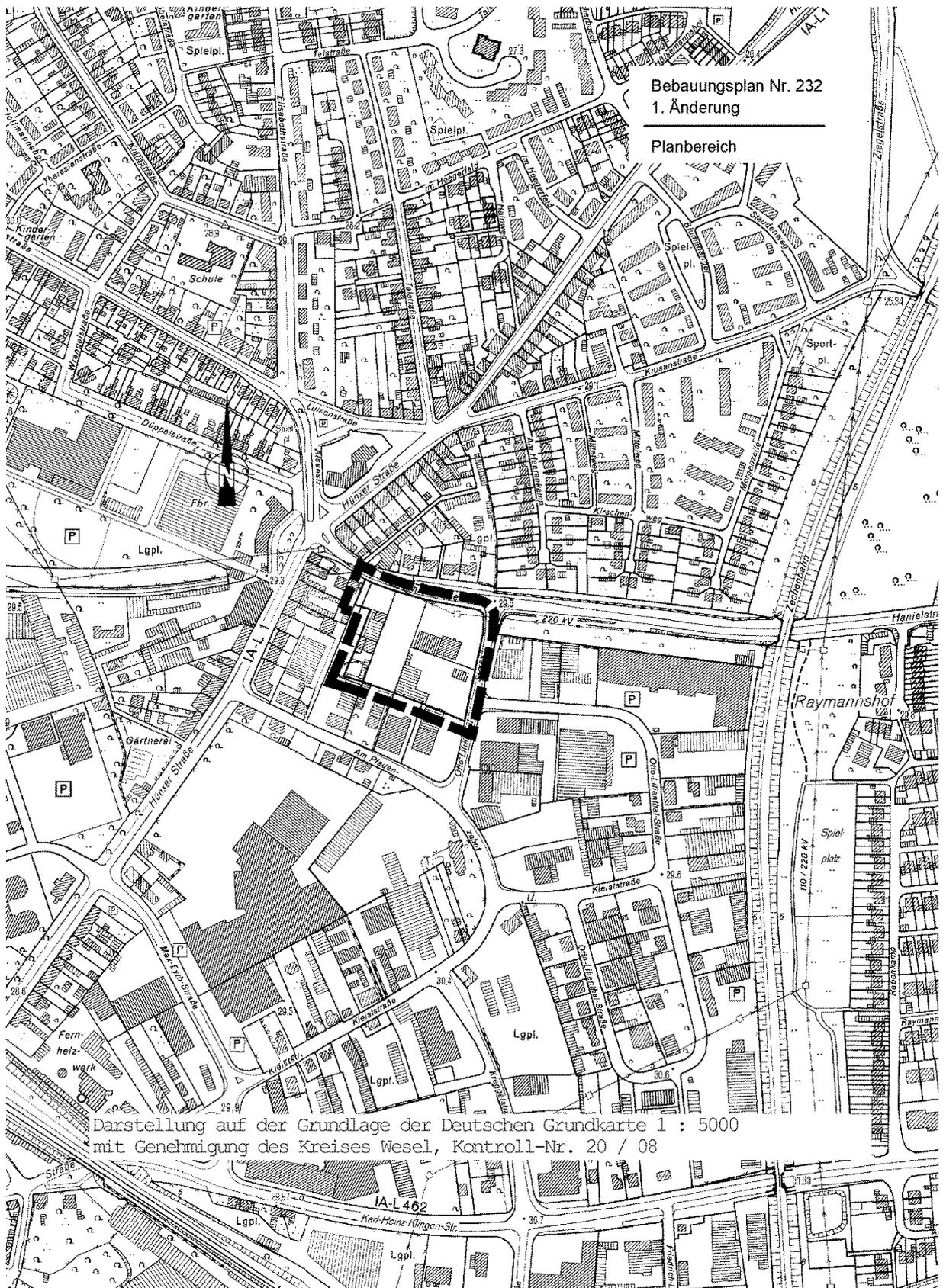
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Dinslaken, Stabsstelle Stadtentwicklung, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 gegen den vorstehenden Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht bei fehlender vorgeschriebener Genehmigung oder nicht durchgeführtem vorgeschriebenem Anzeigeverfahren, bei nicht ordnungsgemäßer Bekanntmachung, bei vorheriger Beanstandung des Ratsbeschlusses durch den Bürgermeister oder rechtzeitiger Rüge eines Form- oder Verfahrensmangels.

Dinslaken, 16.12.2016

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister



## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Hinweise zum Widerspruchsrecht**

Die Meldebehörde ist gemäß § 50 Absatz 5 - 2. Halbsatz Bundesmeldegesetzes (BMG) verpflichtet einmal jährlich durch ortsübliche Bekanntmachung, auf die Möglichkeit, Widerspruch gegen einzelne Datenübermittlungen der Meldebehörde erheben zu können, hinzuweisen. Sofern Sie Widerspruch erheben, gilt dieser jeweils bis zum Widerruf.

**A) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr**

Soweit Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können Sie der Datenübermittlung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG in Verbindung mit (iVm) § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes widersprechen.

**B) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG iVm § 42 Abs. 2 BMG widersprechen.

**C) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 1 BMG widersprechen.

**D) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 2 BMG widersprechen.

**E) Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Sie können der Datenübermittlung gemäß § 50 Abs. 5 BMG iVm § 50 Abs. 3 BMG widersprechen.

Dinslaken, 16.12.2016

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister

## **Bekanntmachung der Stadt Dinslaken**

### **Erlass des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Dinslaken für das Rechnungsjahr 2017**

Der Entwurf der Haushaltssatzung und seine Anlagen für das Rechnungsjahr 2017 liegen während der Dienststunden im Geschäftsbereich 2, Finanzen, Rathaus, 2. Obergeschoss, Zimmer 229, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Der Entwurf der Haushaltssatzung ist zudem seit der Beschlussfassung in der Ratssitzung vom 13.12.2016 auf der Internetseite der Stadt Dinslaken, [www.dinslaken.de](http://www.dinslaken.de), abrufbar.

Gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung NW (GO NRW) können Einwohner und Abgabepflichtige bis einschließlich **31.01.2017** Einwendungen gegen diesen Entwurf bei der vorgenannten Dienststelle erheben. Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Dinslaken in öffentlicher Sitzung.

Dinslaken, 20.12.2016

gez. Dr. Michael Heidinger  
Bürgermeister